

Beilage „Unternehmensteuerreform 2008 und Abgeltungsteuer“

zum Mandanten-Rundschreiben 5/2007

1. Überblick über die Gesetzesänderungen
2. Änderungen für alle Unternehmen
3. Änderungen für Kapitalgesellschaften
4. Änderungen für Einzelunternehmen und Personengesellschaften
5. Abgeltungsteuer für private Kapitaleinkünfte

Beilage: Unternehmensteuerreform 2008 und Abgeltungsteuer

1 Überblick über die Gesetzesänderungen

Am 6.7.2007 hat der Bundesrat dem Gesetz zur **Unternehmensteuerreform 2008 zugestimmt**. Dieses Gesetz enthält einschneidende **Änderungen für Unternehmen jeder Rechtsform und Größe** und daneben mit der **Einführung der Abgeltungsteuer** insbesondere auch für Kapitalanleger. Die Änderungen im unternehmerischen Bereich treten überwiegend am 1.1.2008, die Abgeltungsteuer am 1.1.2009 in Kraft.

Hinweis:

Die einzelnen Änderungen können materiell ganz erhebliche Auswirkungen nach sich ziehen. Dringend anzuraten ist eine **individuelle Analyse** daraufhin, welche Änderungen Handlungsbedarf auslösen und welche Gestaltungsmaßnahmen ergriffen werden sollen.

2 Änderungen für alle Unternehmen

a) Gewerbesteuerberechnung

Nach derzeitigem Recht ist die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abzugsfähig und mindert damit sowohl ihre eigene Bemessungsgrundlage als auch die der Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer. Ab dem Jahr 2008 gilt die **Gewerbesteuer** dagegen **nicht mehr** als steuerliche **Betriebsausgabe** und mindert damit nicht mehr den steuerlichen Gewinn.

Um die Mehrbelastung aus der Streichung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer zumindest teilweise zu kompensieren, wird die **Steuermesszahl einheitlich** von 5 % **auf künftig 3,5 % gesenkt**. Die Steuermesszahl dient der Errechnung des Gewerbesteuermessbetrags, auf den die Gemeinde den Hebesatz anwendet. Allerdings entfällt bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften der bisher günstige Staffeltarif bei kleineren Gewerbeerträgen.

Hinweis:

Durch diese Maßnahmen **vereinfacht sich die Gewerbesteuerberechnung**. Zukünftig lässt sich die Gewerbesteuer wie folgt berechnen: Gewerbeertrag × 3,5 % × Hebesatz der Gemeinde.

Hinzuweisen ist darauf, dass **der Freibetrag für Einzelunternehmen und Personengesellschaften** in Höhe von 24 500 € bestehen bleibt.

b) Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird berechnet auf Basis des steuerlichen Gewinns, welcher dann aber um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert wird. Die Hinzurechnungstatbestände bezüglich Entgelten für Dauerschulden, Renten und dauernden Lasten, Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters sowie Miet- und Pachtzinsen werden neu geordnet und teilweise erweitert.

Die ab 2008 geltenden Änderungen bei den **Hinzurechnungstatbeständen** werden im Folgenden aufgeführt:

- **Entgelte für Schulden:** Bislang werden Entgelte für sog. Dauerschulden, also im Wesentlichen Schulden im Zusammenhang mit der Gründung oder dem Erwerb des Geschäftsbetriebs und langfristige Verbindlichkeiten, zu 50 % bei der Gewerbesteuerberechnung hinzugerechnet. Künftig erfolgt eine **Hinzurechnung sämtlicher Entgelte für Schulden**, wobei allerdings die Hinzurechnung nur noch **zu 25 %** erfolgt. Als Entgelt gilt auch der Aufwand aus geschäftsunüblichen Skonti oder wirtschaftlich vergleichbaren Abschlägen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Diskontbeträge bei der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen, wie beispielsweise Abschläge bei der Forfaitierung von Forderungen.
- **Renten und dauernde Lasten:** Künftig werden nicht nur mit der Gründung oder dem Erwerb eines Betriebs zusammenhängende, sondern sämtliche Renten und dauernde Lasten zu 25 % hinzugerechnet. Allerdings bleiben Pensionszahlungen auf Grund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage von der Hinzurechnung ausgenommen. Zu beachten ist, dass die Hinzurechnung zukünftig auch dann gilt, wenn diese Beträge beim Empfänger der Gewerbesteuer unterliegen.
- **Gewinnanteile des stillen Gesellschafters:** Diese werden zukünftig auch dann hinzugerechnet, wenn die Gewinnanteile beim Empfänger auch der Gewerbesteuer unterliegen, so dass in diesen Fällen eine mehrfache Belastung mit Gewerbesteuer erfolgt. Allerdings sinkt der Hinzurechnungssatz von 100 % auf 25 %.
- **Miet- und Pachtzinsen/Leasingraten:** Es wird vom Gesetzgeber angenommen, dass in Miet- und Pachtzinsen und auch in Leasingraten ein Finanzierungsanteil enthalten ist. Dieser wird bei beweglichen Wirtschaftsgütern (z.B. Pkw, Maschinen oder Büroausstattung) pauschal mit 20 % und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern (Grund und Boden und Gebäude) mit 75 % angenommen. Die auf diese Weise ermittelten Finanzierungsanteile werden zu 25 % hinzugerechnet. Eine Hinzurechnung erfolgt zukünftig unabhängig davon, ob die Miet- und Pachtzinsen oder Leasingaufwendungen beim Empfänger der Gewerbesteuer unterliegen oder nicht.
- **Überlassung von Rechten:** Zukünftig werden Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten, insbesondere also Lizenzen und Konzessionen, zu 25 % bei Berechnung der Gewerbesteuer hinzugerechnet. Ausgenommen sind insbesondere Vertriebslizenzen bei Software sowie unmittelbare Leistungen an Künstler und Publizisten, wenn insoweit eine Künstlersozialabgabe entrichtet wird.

Eine Hinzurechnung erfolgt jedoch nur, soweit die Summe aus den genannten Hinzurechnungstatbeständen den **neu eingeführten Freibetrag** in Höhe von 100 000 € übersteigt. Dieser Hinzurechnungsfreibetrag soll kleine und mittlere Unternehmen schonen.

Beispiel:

Sachverhalt: Die Zinsaufwendungen setzen sich im Wirtschaftsjahr wie folgt zusammen: Kontokorrentzinsen: 20 000 €, Darlehenszinsen: 40 000 €

Lösung: Hinzurechnung bei der Gewersteuerermittlung nach bisherigem Recht: 20 000 € (50 % von 40 000 €, nur bei den Darlehenszinsen handelt es sich um hinzurechenbare Dauerschulden).

Hinzurechnung nach zukünftigem Recht: Summe der Hinzurechnungsbeträge: 60 000 € (sämtliche Zinsaufwendungen). Da diese den Freibetrag von 100 000 € nicht übersteigen, erfolgt bei der Gewersteuerermittlung keine Hinzurechnung.

Hinweis:

Die erfolgten Änderungen können Mehrbelastungen oder auch Minderbelastungen hervorrufen, was nur im Einzelfall festgestellt werden kann. Minderbelastungen können sich insbesondere bei hohen Zinsen für langfristige Darlehen ergeben, da dann zukünftig nur noch ein Viertel statt der Hälfte der Zinsen bei der Gewersteuerermittlung hinzugerechnet wird.

c) Begrenzung des Zinsabzugs (Zinsschranke)

aa) Einführung einer allgemeinen Einschränkung des Zinsabzugs

Eingeführt wird die sog. Zinsschranke. Ursprüngliches Ziel des Gesetzgebers war die Verhinderung der Übertragung von im Inland erwirtschafteten Erträgen ins Ausland durch übermäßige Fremdfinanzierung der inländischen Gesellschaft durch die ausländische Muttergesellschaft. Die nunmehr erfolgte **Gesetzesänderung gilt aber für Unternehmen jeder Rechtsform und betrifft sämtliche Fremdfinanzierungen**. Unter bestimmten Voraussetzungen können Zinsen für Fremdkapital steuerlich nur noch teilweise abgezogen werden.

bb) Allgemeine Freigrenze

Zunächst ist für viele Unternehmen von besonderer Bedeutung, dass die Neuregelung nur dann greifen kann, wenn die **Grenze von 1 Mio. € überschritten wird**. Maßgebend ist insoweit die Summe der Zinsaufwendungen abzüglich der Summe der Zinserträge. Allerdings handelt es sich insoweit um eine **Freigrenze**. Das heißt, sobald diese Grenze auch nur um 1 € überschritten wird, greift die Regelung.

Beispiel:

Sachverhalt: Die Zinsaufwendungen setzen sich im Wirtschaftsjahr wie folgt zusammen: Kontokorrentzinsen: 0,2 Mio. €, Darlehenszinsen: 0,9 Mio. € und Zinsen für Gesellschafterdarlehen: 0,3 Mio. €. An Zinserträgen sind angefallen: Zinsen aus Gesellschafterkonten: 0,1 Mio. € und Zinsen aus Festgeldern: 0,4 Mio. €.

Lösung: Die Zinsaufwendungen betragen in der Summe 1,4 Mio. € und übersteigen die Summe der Zinserträge (0,5 Mio. €) um 0,9 Mio. €. Da die Grenze von 1 Mio. € nicht überschritten wird, können die Zinsaufwendungen in vollem Umfang steuerlich geltend gemacht werden.

cc) Anwendungsbereich der Zinsschranke

Wird die Freigrenze von 1 Mio. € überschritten, so müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, damit die **Zinsschranke zur Anwendung kommt**:

- Die Zinsschranke gilt nur dann, wenn der Betrieb zu einem **Konzern** gehört. Dies wird angenommen, wenn der Betrieb in einen Konzernabschluss einbezogen wird oder werden könnte. Von der Zinsschranke nicht getroffen werden also z.B. Einzelunternehmen und Personen- oder Kapitalgesellschaften ohne weitere Beteiligungen, deren Anteile sich im Privatvermögen oder in Streubesitz befinden.

Hinweis:

Bei Kapitalgesellschaften gelten darüber hinaus Begrenzungen hinsichtlich der Darlehen von zu mehr als 25 % beteiligten Gesellschaftern (Gesellschafter-Fremdfinanzierung).

- Ein Konzernunternehmen wird allerdings bereits dann angenommen, wenn „seine Finanz- und Geschäftspolitik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann“ (**erweiterter Konzernbegriff**).

Hinweis:

Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit ein Konzern vorliegen, wenn z.B. eine natürliche Person an zwei Kapitalgesellschaften beherrschend beteiligt ist oder etwa dann, wenn eine natürliche Person ein Einzelunternehmen betreibt und daneben Alleingesellschafter einer Kapitalgesellschaft ist. In Betriebsaufspaltungsfällen soll dagegen ohne Weiteres kein Konzern in diesem Sinne vorliegen.

Besteht eine Konzernzugehörigkeit, so wird die Zinsschranke nach dem Gesetz dann nicht angewandt, wenn die Eigenkapitalquote des Betriebs nicht schlechter ist als die des gesamten Konzerns (sog. **Escape-Klausel**). Die Zinsschranke findet daher keine Anwendung, wenn die Eigenkapitalquote des Betriebs am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtags die des Gesamtkonzerns nach dem Konzernabschluss nicht um mehr als 1 % unterschreitet.

Hinweis:

Durch die Herstellung einer **steuerlichen Organschaft** kann ggf. die Anwendung der Zinsschranke vermieden werden. Allerdings hat eine steuerliche Organschaft gravierende steuerliche und nichtsteuerliche Konsequenzen, so dass fachkundiger Rat einzuholen ist.

dd) Wirkung der Zinsschranke

Kommt die Zinsschranke zur Anwendung, so gilt hinsichtlich des **Zinsabzugs** Folgendes:

- In Höhe der Zinserträge sind Zinsaufwendungen uneingeschränkt steuerlich abzugsfähig.
- Überschreiten die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mehr als 1 Mio. € (Freigrenze), so können die Zinsen nur noch in Höhe von **30 %** des um die Zinsaufwendungen und Zinserträge korrigierten steuerlichen Gewinns vor Abschreibungen (sog. **EBITDA**) abgezogen werden.
- Steuerlich nicht abzugsfähige Zinsen können in Folgejahre vorgetragen und dann in den genannten Grenzen steuerlich berücksichtigt werden. Dieser Vortrag bislang steuerlich nicht abzugsfähiger Zinsen geht allerdings bei bestimmten Umstrukturierungsvorgängen verloren, so z.B. (quotale) bei Ausscheiden eines Mitunternehmers und beim Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft.

ee) Inkrafttreten

Die Regelung zur Zinsschranke ist bei kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahren erstmals für das Wirtschaftsjahr 2008 anzuwenden.

d) Änderungen bei der steuerlichen Abschreibung

aa) Abschaffung der degressiven Abschreibung

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, welche derzeit maximal das Dreifache der linearen Abschreibung, maximal 30 %, beträgt, wird **für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt werden, abgeschafft**. Für nach dem 31.12.2007 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist damit als planmäßige Abschreibung regelmäßig steuerlich nur noch die lineare Abschreibung zulässig.

Hinweis:

Zu prüfen ist, ob geplante **Anschaffungen vorgezogen werden** sollen, um die höheren Abschreibungsbeträge der degressiven Abschreibung noch in Anspruch nehmen zu können. Ferner ist darauf zu achten, dass der Beginn der Abschreibung, welcher mit Lieferung (Betriebsbereitschaft) bzw. Fertigstellung erfolgt, noch bis zum 31.12.2007 gegeben ist.

Für vor dem 1.1.2008 angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter ergeben sich keine Änderungen, d.h. eine gewählte degressive Abschreibung kann fortgeführt werden (**Bestandsschutz**).

In der **Handelsbilanz** kann auch zukünftig die degressive Abschreibung gewählt werden. Ob insoweit dann eine von der steuerlichen Gewinnermittlung abweichende Handelsbilanz sinnvoll ist, sollte im Einzelfall geprüft werden.

bb) Einschränkung der Sofortabsetzung für geringwertige Wirtschaftsgüter

Bislang können Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter mit einem Netto-Anschaffungswert bis zu 410 € (sog. **geringwertige Wirtschaftsgüter**) im Jahr der Anschaffung sofort in voller Höhe als steuerlicher Aufwand berücksichtigt werden. Für den Bereich der Gewinneinkünfte, also Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Tätigkeit (Freiberufler) und aus Land- und Forstwirtschaft wird diese Grenze für nach dem 31.12.2007 angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter auf **150 €** gesenkt. Ein Wahlrecht besteht nicht mehr, so dass zukünftig bis zu dieser Grenze zwingend ein Sofortabzug vorzunehmen ist.

Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von **mehr als 150 € und bis zu 1 000 €** muss zukünftig zwingend (kein Wahlrecht!) ein jahresbezogener Sammelposten gebildet werden, der über fünf Jahre, nämlich das Jahr der Bildung und die folgenden vier Jahre gleichmäßig gewinnmindernd aufzulösen ist (**Poolbildung**).

Hinweis:

Für die Überschusseinkunftsarten, also insbesondere die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach Wirtschaftsgüter bis zu 410 € (netto) sofort steuermindernd geltend gemacht werden können.

Bei den Gewinneinkunftsarten ist die Erfassung von Wirtschaftsgütern in dem Sammelposten, verbunden mit einer „Abschreibung“ über fünf Jahre, nicht immer günstig. Bei kürzer nutzbaren Wirtschaftsgütern, wie beispielsweise EDV, kann geprüft werden, ob die Anschaffung so gestaltet werden kann, dass die Anschaffungskosten des Gesamtwirtschaftsguts 1 000 € übersteigen, so dass die „normale“ lineare Abschreibung über die Nutzungsdauer möglich ist.

e) Erweiterung der Ansparabschreibung (Investitionsabzugsbetrag)

aa) Umstellung der Förderung

Die bislang geltende Existenzgründerrücklage wird abgeschafft. Im Gegenzug wird die Ansparabschreibung umgestellt auf einen sog. **Investitionsabzugsbetrag**, der außerhalb der Bilanz, also erst bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage, steuermindernd zu berücksichtigen ist. Dieser kann in Höhe von bis zu **40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten** geplanter Investitionen von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens abgezogen werden.

bb) Begünstigte Betriebe

Begünstigt werden Betriebe, die am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzugsbetrag steuerlich geltend gemacht wird, folgende Größenmerkmale nicht überschreiten:

- Betriebsvermögen bei bilanzierenden Gewerbetreibenden oder bilanzierenden Freiberuflern von 235 000 €,
- (Ersatz-)Wirtschaftswert von 125 000 € bei Land- und Forstwirten oder
- bei Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ein Gewinn von 100 000 € (ohne Investitionsabzugsbetrag).

Hinweis:

Soweit die genannten Grenzen im Abzugsjahr nur geringfügig überschritten werden, kann geprüft werden, ob eine Einhaltung der Grenzen durch bilanzpolitische Maßnahmen erreicht werden kann.

cc) Begünstigte Wirtschaftsgüter

Gefördert wird die Anschaffung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, also langfristig im Unternehmen genutzte Wirtschaftsgüter. Im Gegensatz zum bisherigen Recht braucht es sich nicht mehr um neue Wirtschaftsgüter zu handeln, sondern **auch die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter** wird gefördert.

Gegenüber dem Finanzamt muss das begünstigte Wirtschaftsgut in dem eingereichten Jahresabschluss bzw. der Einnahme-Überschuss-Rechnung seiner Funktion nach benannt und die voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten angegeben werden. Nicht mehr erforderlich ist eine genaue Bezeichnung des jeweiligen Wirtschaftsguts. Ausreichend ist vielmehr eine Funktionsbezeichnung, wie „Transportfahrzeug“. Hierdurch soll eine höhere Flexibilität entstehen. Die Umsetzung durch die Finanzverwaltung bleibt aber abzuwarten.

dd) Maximaler Abzugsbetrag und Investitionszeitraum

Die **Summe der Abzugsbeträge** des Abzugsjahres und der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre darf 200 000 € nicht übersteigen.

Die beabsichtigte Investition muss in den drei dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahren getätigt werden (Investitionszeitraum). Des Weiteren ist Voraussetzung, dass das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung und in dem darauf folgenden Jahr ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens 90 %) in einer inländischen Betriebsstätte betrieblich genutzt wird.

Wird die Investition nicht bis zum Ende des Investitionszeitraums getätigt oder erfolgt diese in einem geringeren Umfang als geplant, so ist der steuerliche Abzug im Abzugsjahr selbst, also rückwirkend, rückgängig zu machen. Entsprechend erhöht sich dann der Gewinn um den in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrag und damit die Steuerbelastung. Dies kann unter Umständen zu Steuernachzahlungszinsen führen.

ee) Verrechnung des Abzugsbetrags im Jahr der Anschaffung

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts ist der angesetzte Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten außerhalb der Bilanz gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Die Hinzurechnung ist begrenzt auf den zuvor in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrag. Allerdings können zugleich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts um diesen Betrag steuermindernd herabgesetzt werden (**quasi eine Sonderabschreibung**). In der Folgezeit bildet der um den Abzugsbetrag geminderte Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dann die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung.

ff) Sonderabschreibung

Werden die oben unter „Begünstigte Betriebe“ genannten Größenmerkmale zum Schluss des Wirtschaftsjahres der Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts nicht überschritten, so können in diesem Jahr und in den folgenden vier Jahren neben der linearen Abschreibung **Sonderabschreibungen in Höhe von insgesamt 20 % geltend gemacht werden**. Diese Sonderabschreibungen sind unabhängig von dem Ansatz eines Investitionsabzugsbetrags.

Beispiel:

Sachverhalt: Im Jahr 2007 wird für das Jahr 2009 eine Investition in Höhe von 100 000 € geplant. Alle weiteren Voraussetzungen sind erfüllt. Die Nutzungsdauer soll zehn Jahre betragen.

Lösung: In 2007 kann steuermindernd ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 000 € (40 % von 100 000 €) geltend gemacht werden. Im Jahr der Anschaffung (2009) ist der Investitionsabzugsbetrag bei der Steuerberechnung wieder hinzuzurechnen. Gleichzeitig kann aber eine steuerwirksame Minderung der Anschaffungskosten um diesen Betrag vorgenommen werden, so dass sich insgesamt keine steuerlichen Auswirkungen ergeben. Darüber hinaus kann in 2009 eine Sonderabschreibung in Höhe von 20 % von 60 000 € (um den Investitionsabzugsbetrag geminderte Anschaffungskosten) und lineare Abschreibung bezogen auf die um den Abzugsbetrag und die Sonderabschreibung geminderten Anschaffungskosten geltend gemacht werden, im Beispielsfall 10 %, also 4 800 €. Die Investition wirkt sich also wie folgt steuermindernd aus:

2007	40 000 € (Investitionsabzugsbetrag)
2009	16 800 € (Sonderabschreibung und lineare Abschreibung)
2010–2018	jeweils 4 800 € (lineare Abschreibung)

gg) Erstmalige Anwendung

Investitionsabzugsbeträge können bereits in Wirtschaftsjahren gebildet werden, die nach dem Tag der **Verkündung des Gesetzes enden**. **Regelmäßig kann also bereits in 2007** ein Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht werden.

Sonderabschreibungen können erstmals für nach dem 31.12.2007 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden. Für vor dem 1.1.2008 angeschaffte Wirtschaftsgüter verbleibt es bei der derzeitigen Regelung (Sonderabschreibung nach vorheriger Ansparabschreibung).

Bereits nach bisherigem Recht gebildete Ansparabschreibungen können nach den bisherigen Regeln noch auf Investitionen nach dem 31.12.2007 übertragen werden.

3 Änderungen für Kapitalgesellschaften

a) Tarifabsenkung bei der GmbH

Mit Wirkung ab dem Jahr 2008 wird der **Körperschaftsteuersatz** von derzeit 25 % auf dann **15 %** abgesenkt. Im Zusammenhang mit den Änderungen bei der Gewerbesteuer (siehe unter „Änderungen für alle Unternehmen“, „Gewerbesteuerberechnung“) führt dies dazu, dass die **Gesamtbelastung der GmbH** (und anderen Kapitalgesellschaften wie beispielsweise der AG) von ca. 40 % auf **ca. 30 %** absinkt.

Hinweis:

Die **Steuerbilanzpolitik** im Jahresabschluss zum 31.12.2007 (bzw. bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr im letzten in 2007 endenden Wirtschaftsjahr) hat nun ganz besondere Bedeutung, da durch ein Vorziehen von Aufwand und Verschiebung von Einnahmen nicht nur Zins-, sondern eben insbesondere deutliche Steuersatzeffekte erzielt werden können.

Daneben ist die geänderte Steuerbelastung im Zusammenhang mit den sonstigen Änderungen (siehe unter „Änderungen für alle Unternehmen“, „Gewerbesteuerberechnung“) in der Steuerplanung für 2008, welche in die Liquiditäts- und Rentabilitätsplanung einfließt, zu berücksichtigen.

Die Spreizung der Belastung der thesaurierenden GmbH gegenüber der ausschüttenden GmbH steigt ab 2008 ganz deutlich an, so dass aus steuerlicher Sicht ein Anreiz besteht, Gewinne zukünftig nicht auszuschütten.

b) Geänderte Behandlung von Gewinnausschüttungen bei den Gesellschaftern

Die steuerliche Behandlung von Gewinnausschüttungen auf Seiten der Gesellschafter ändert sich teilweise grundlegend. Zu differenzieren ist wie folgt:

- **GmbH als Gesellschafter:** Auf Gesellschafterebene bleibt es hinsichtlich der Behandlung von Gewinnausschüttungen und Veräußerungsgewinnen bei der – im Ergebnis 95 %igen – Steuerfreistellung.
- **Beteiligung im Betriebsvermögen:** Wird die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft im Betriebsvermögen gehalten, erfolgt ab 2009 eine Umstellung vom Halbeinkünfteverfahren auf ein „**Teileinkünfteverfahren**“ mit 40 %iger Freistellung der Gewinnausschüttungen.
- **Beteiligung durch (inländische) natürliche Person im Privatvermögen:** Mit Wirkung ab dem Jahr 2009 erfolgt ein Ersatz des Halbeinkünfteverfahrens durch eine Besteuerung mit einer 25 %igen Abgeltungsteuer. Dies bedeutet, dass die vereinnahmte Gewinnausschüttung in vollem Umfang unabhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastet wird. Dem Gesellschafter steht es aber z.B. bei einem individuell niedrigeren Steuersatz frei, die Gewinnausschüttungen in die normale Veranlagung einzubeziehen (Veranlagungsoption). Im Detail siehe das Kapitel „Abgeltungsteuer für private Kapitaleinkünfte“.

Hinweis:

Ist Gesellschafter eine inländische natürliche Person, so werden **ausgeschüttete Gewinne** in einer Gesamtbetrachtung der Belastung auf Ebene der GmbH und auf Ebene des Gesellschafters regelmäßig **geringer belastet** als nach derzeitigem Recht. Die Gesamtbelastung beträgt dann ca. 49 %. Ursächlich für die Absenkung der Gesamtbelastung ist die Absenkung der Körperschaftsteuer auf Seiten der GmbH.

Da die Belastung auf Seiten des Gesellschafters selbst aber durch die Einführung der Abgeltungsteuer steigt, ist es nicht sinnvoll, derzeit geplante Gewinnausschüttungen bis in das Jahr 2009 aufzuschieben.

Bislang wird die **Vereinbarung eines Gesellschafter-Geschäftsführergehalts** oftmals dazu eingesetzt, um steuergünstig Gewinnbestandteile von der GmbH auf den Gesellschafter zu übertragen. Die Belastung derartiger Vergütungen ist derzeit deutlich günstiger als die Belastung von Gewinnausschüttungen. Dies ändert sich ab dem Jahr 2009. Auch dann sind Gehaltsvereinbarungen zwar steuerlich noch vorteilhaft, jedoch schmilzt der steuerliche Vorteil ganz erheblich zusammen und beläuft sich bei Anwendung des Einkommensteuerspitzenatzes nur noch auf ca. 1,5 %-Punkte.

c) Begrenzung des Verlustvortrags beim Gesellschafterwechsel

Die Regelungen zum „Mantelkauf“ werden neu gefasst und gehen für **Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007** deutlich über das bisherige Maß hinaus. Folge der Mantelkaufregelung ist, dass vorhandene Verlustvorträge der Kapitalgesellschaft ganz oder anteilig entfallen.

Abgestellt wird zukünftig nur noch auf einen Anteilseignerwechsel. Bei einem Anteils- oder Stimmrechtswechsel von mehr als 25 % bis zu 50 % innerhalb von fünf Jahren geht der **Verlustvortrag quotal unter**. Ein Verlustvortrag geht vollständig unter, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteils- oder Stimmrechte übertragen werden.

d) Verschärfungen bei der Wertpapierleihe

Die Wertpapierleihe wurde bislang dazu genutzt, durch die Steuerfreiheit der Dividenden bei einer GmbH und den Betriebsausgabenabzug der Entgelte für die Überlassung der Wertpapiere einen deutlichen steuerlichen Vorteil zu erhalten. Dieser Vorteil wird mit (rückwirkender) Wirkung ab dem Jahr 2007 gestrichen, so dass das Instrument der Wertpapierleihe regelmäßig nicht mehr sinnvoll ist.

4 Änderungen für Einzelunternehmen und Personengesellschaften

a) Erhöhung des Spitzensteuersatzes

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften kommt ab dem Jahr 2008 der erhöhte Einkommensteuer-Spitzenatz von 45 % zur Anwendung, soweit die Einkünfte 250 000 € bzw. 500 000 € bei Zusammenveranlagung übersteigen. Dies führt dazu, dass im Zusammenhang mit den Änderungen bei der Gewerbesteuer (siehe „Änderungen für alle Unternehmen“, „Gewerbesteuerberechnung“) die **maximale Gesamtbelastung** von ca. 46,2 % auf **48,3 %** ansteigt. Werden die genannten Einkommensgrenzen nicht überschritten und kommt auch zukünftig bei der Einkommensteuer ein Steuersatz von 42 % zur Anwendung, so ergibt sich ab 2008 eine Steuerbelastung in Höhe von 44,3 %, also ca. 1,4 %-Punkte weniger als derzeit.

b) Erhöhung der Gewerbesteueranrechnung

Um die Mehrbelastung auszugleichen, die dadurch entsteht, dass die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe berücksichtigt werden kann (siehe „Änderungen für alle Unternehmen“, „Gewerbesteuerberechnung“), wird die Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer für gewerbliche Einkünfte deutlich angehoben. Die **Ermäßigung beläuft sich ab dem Jahr 2008 auf das 3,8-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags** (bislang das 1,8-fache).

Hinweis:

Zu beachten ist, dass diese Steuerermäßigung nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn eine ausreichend hohe tarifliche Einkommensteuer vorliegt. **Problematisch** ist z.B. der Fall, dass neben den gewerblichen Einkünften Verluste aus anderen Einkunftsarten vorliegen. In diesem Fall geht die Steuerermäßigung ganz oder teilweise verloren. Mit der Erhöhung der Anrechnungsziffern verschärft sich diese Problematik der sog. Anrechnungsüberhänge ganz erheblich. Empfehlenswert ist eine regelmäßige Prüfung dahin gehend, ob solche Anrechnungsüberhänge auftreten können, und ggf. dann die Erarbeitung von Gegenstrategien.

c) Sondertarif für nicht entnommene Gewinne

aa) Bedeutung des Sondertarifs für die GmbH & Co. KG

Im Bereich der mittelständischen Wirtschaft steht die Rechtsform der GmbH in unmittelbarer Konkurrenz zur GmbH & Co. KG. Gesellschaftsrechtlich können beide Rechtsformen weitgehend gleich ausgestaltet werden. Wesentlich unterscheiden sich beide Rechtsformen aber aus steuerlicher Sicht. Während die GmbH der Körperschaftsteuer unterliegt und Gewinnausschüttungen auf Seiten der Gesellschafter zukünftig der Abgeltungsteuer unterliegen (siehe „Änderungen für Kapitalgesellschaften“ unter „Tarifabsenkung bei der GmbH“ sowie unter „Geänderte Behandlung von Gewinnausschüttungen bei den Gesellschaftern“), wird die GmbH & Co. KG nach den Besteuerungsprinzipien der Personengesellschaften besteuert.

Gewinne von Personengesellschaften unterliegen nach bisherigem Recht im Jahr der Gewinnentstehung unmittelbar der Einkommensteuer beim Gesellschafter. Dies bedeutet bei höheren Gewinnen im Vergleich zur GmbH dann eine deutlich höhere Steuerbelastung, wenn die Gewinne im Unternehmen verbleiben. Um eine annähernde Gleichbelastung der Rechtsformen zu erreichen, hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab dem Jahr 2008 einen Sondertarif für Einzelunternehmen und Personengesellschaften geschaffen, der – unter weiteren Voraussetzungen – dann zur Anwendung kommen kann, wenn die Gewinne nicht entnommen werden. Werden die Gewinne zu einem späteren Zeitpunkt entnommen, so erfolgt eine Nachbelastung ähnlich der bei der GmbH im Gewinnausschüttungsfall.

Hinweis:

Auch wenn die Belastung nicht entnommener Gewinne auf den ersten Blick vergleichsweise günstig erscheint, muss vor einer voreiligen Stellung eines Antrags auf Gewährung des Sondertarifs gewarnt werden. Für den Einzelfall muss sehr genau geprüft werden, ob die Anwendung des Sondertarifs tatsächlich Vorteile mit sich bringt.

bb) Voraussetzungen

Der **Sondertarif für nicht entnommene Gewinne** kann unter folgenden Bedingungen in Anspruch genommen werden:

- es liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Tätigkeit (Freiberufler) oder aus Land- und Forstwirtschaft vor und
- der Gewinn wird durch Bilanzierung ermittelt; Einnahme-Überschuss-Rechner (insbesondere Freiberufler) sind nicht begünstigt.

Hinweis:

Bei **Freiberuflern** kann zu prüfen sein, ob diese zukünftig ihren Gewinn durch Bilanzierung ermitteln, um den Sondertarif nutzen zu können. Allerdings hat diese Entscheidung vielfältige Auswirkungen, so dass steuerlicher Rat erforderlich ist.

Der Sondertarif kann in Anspruch genommen werden von Einzelunternehmern und von Gesellschaftern einer Personengesellschaft. Bei **Gesellschaftern einer Personengesellschaft** ist weitere Voraussetzung, dass der Gesellschafter in dem Jahr zu mehr als 10 % am Gewinn beteiligt ist oder der Gewinnanteil 10 000 € übersteigt.

Gewährt wird der **Sondertarif nur auf Antrag**, der im Rahmen der Steuererklärung des Gesellschafters zu stellen ist. Jeder Gesellschafter einer Personengesellschaft kann für sich entscheiden, ob ein Antrag gestellt werden soll oder nicht.

Begünstigt besteuert werden kann nur der **nicht entnommene Gewinn**. Dieser berechnet sich aus folgenden Komponenten:

Gewinnanteil des Jahres

abzgl. positiver Saldo zwischen Entnahmen und Einlagen.

Hinweis:

Die Berechnung des nicht entnommenen Gewinns erfolgt strikt für das einzelne Geschäftsjahr des Unternehmens. Insofern kommt zukünftig der zeitlichen Steuerung und Überwachung von Einlagen und Entnahmen eine große Bedeutung zu.

cc) Belastung nach dem Sondertarif

Sind die Voraussetzungen erfüllt und wird ein Antrag gestellt, so wird der nicht entnommene Gewinn mit einem festen Steuersatz von 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastet. Insgesamt ergibt sich dann eine Gesamtbelastung des Gewinns von 33 % bis 37 %, je nachdem, ob die auf die gewerblichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer mittels Entnahmen aus dem Unternehmen bezahlt wird oder nicht.

dd) Nachversteuerung

Wird der Sondertarif in Anspruch genommen, so ist in späteren Jahren stets zu prüfen, ob eine **Nachversteuerung** erfolgen muss. Zunächst ergibt sich ein Nachversteuerungsbetrag, wenn in Folgejahren der positive Saldo der Entnahmen und Einlagen den laufenden Gewinn übersteigt. Der Nachversteuerungsbetrag wird dann mit einem festen Steuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastet.

Hinweis:

Hinsichtlich der Entnahmen, die zu einer Nachversteuerung führen können, wird nicht unterschieden zwischen solchen Gewinnen, die nach dem Sondertarif besteuert wurden und solchen Gewinnen, die bis zum Jahr 2007 dem normalen Tarif unterlegen haben. Deshalb ist zu prüfen, ob vor Inkrafttreten der Neuregelung Altgewinne noch entnommen werden sollten.

Daneben kann eine **Nachversteuerung auf Antrag** des Steuerpflichtigen erfolgen, was in manchen Fällen vorteilhaft ist.

Zu einer **zwangsweisen Nachversteuerung** aller bis zu diesem Zeitpunkt mit dem Sondertarif belasteten Gewinne kommt es insbesondere in folgenden Fällen:

- Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe,
- Rechtsformwechsel der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft,
- Übergang auf die Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuss-Rechnung.

ee) Vorteilhaftigkeit einer Antragstellung

Der Gesetzgeber hat eine sehr komplexe Regelung geschaffen. Wenn der Gesetzestext von einer „Begünstigung“ der nicht entnommenen Gewinne spricht, so ist das so allgemein nicht richtig. Vielmehr ist eine Antragstellung auf Behandlung nicht entnommener Gewinne nach dem **Sondertarif in vielen Fällen ungünstiger** als nach dem allgemeinen Tarif. Die Vorteilhaftigkeit einer Antragstellung muss für den Einzelfall geprüft werden und hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere dem persönlichen Einkommensteuersatz, der Dauer der Thesaurierung im Unternehmen, den Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft und den Investitionsmöglichkeiten für die entstandenen Gewinne. Zweifellos kann die **Antragstellung für ertragreiche Personengesellschaften mit mittelfristiger Gewinnthesaurierung sehr günstig** sein.

ff) Auswirkungen auf die Rechtsformwahl

Die Belastungssätze sind abhängig von dem Gewerbesteuer-Hebesatz, den die Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, in bestimmten Grenzen frei festlegen kann. Für einen Gewerbesteuer-Hebesatz von 425 % stellen sich bei Anwendung des Einkommensteuer-Spitzensatzes die Gesamtbelastungen wie folgt dar.

Gewinnverwendung	Einbehalt im Unternehmen	Ausschüttung/ Entnahme
GmbH	31 %	49 %
GmbH & Co. KG	33 %–37 %	48 %–49 %

Festzustellen ist zunächst, dass sich die **steuerlichen Belastungen** der GmbH und der GmbH & Co. KG **deutlich annähern**. Allerdings kann aus diesen Belastungssätzen noch nicht auf die Vorteilhaftigkeit einer Rechtsform geschlossen werden. Zu bedenken sind zudem regelmäßig nichtsteuerliche Aspekte. Daneben spielen weitere steuerliche Aspekte eine Rolle, wobei insbesondere zu nennen ist:

- Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Grund des progressiven Einkommensteuertarifs (der Einkommensteuersatz reicht von 15 % bis zu 45 %) bei kleineren und mittleren Einkommensverhältnissen deutlich günstiger belastet sein als eine GmbH.
- Personengesellschaften weisen steuerlich eine sehr viel höhere Flexibilität auf als die GmbH.
- Bei der GmbH & Co. KG können in gewissen Grenzen Verluste des Unternehmens mit Gewinnen aus anderen Einkunftsquellen verrechnet werden.
- Bei der GmbH besteht die steuerliche Gefahr der Aufdeckung verdeckter Gewinnausschüttungen.

Hinweis:

Die deutlichen Änderungen durch die Unternehmensteuerreform sollten zum Anlass genommen werden, zusammen mit dem steuerlichen Berater die Wahl und die Ausgestaltung der Rechtsform zu überprüfen und ggf. steuerliche Optimierungsstrategien zu entwickeln.

5 Abgeltungsteuer für private Kapitaleinkünfte

a) Einführung einer allgemeinen Abgeltungsteuer

Eine wesentliche Änderung durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 ist die Einführung einer **Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte**, die in der Regel zum **1.1.2009** eingeführt wird.

Die Abgeltungsteuer von **pauschal 25 %** plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer bringt nicht nur völlig neue Steuerregeln für die Kapitalerträge. Im gleichen Zug kommt es auch zu einem Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens sowie der „Spekulationsfrist“, so dass Veräußerungsgewinne generell in voller Höhe und unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig werden.

Die Abgeltungsteuer mit einem festen Steuersatz von 25 % ist allerdings gekoppelt mit einer sog. Veranlagungsoption. Das heißt, liegen Steuerpflichtige mit ihrem individuellen Einkommensteuersatz unter dem Abgeltungssatz, können sie die Einnahmen wie bisher auf Antrag in die Steuererklärung aufnehmen und die Einnahmen unterliegen dann dem normalen Tarif. Zu beachten ist, dass die Abgeltungsteuer bei mittleren und höheren Einkünften insoweit eine Erleichterung bedeutet, als die Kapitaleinnahmen nicht mehr für die Steuererklärung aufbereitet werden müssen.

b) Wichtige Eckpunkte der Abgeltungsteuer

aa) Auswirkung auf die anderen Einkünfte

Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen haben, werden für Zwecke der Einkommensteuer bei der Ermittlung der Einkünfte nicht berücksichtigt. Hiervon gibt es fünf Ausnahmen:

- Spendenabzug als Sonderausgaben, soweit dies vom Steuerpflichtigen beantragt wird (was für den Steuerpflichtigen vorteilhaft sein kann, da Spenden nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Einkommens abgezogen werden können),
- Einkommengrenzen für die Berücksichtigung eines Kindes,
- Ermittlung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen,
- Einkünfte zur Ermittlung des Unterhalts bei außergewöhnlichen Belastungen,
- Einkünfte zur Ermittlung eines Ausbildungsfreibetrags.

bb) Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens

Im Bereich der privaten Kapitaleinkünfte entfällt das Halbeinkünfteverfahren für natürliche Personen. Dividenden, Gewinnausschüttungen von GmbHs und Kurserträge mit Aktien werden daher in voller Höhe erfasst. Das gilt bei Aktienverkäufen aber nur, wenn die zu Grunde liegenden Aktien nach dem 31.12.2008 erworben worden sind. Ansonsten gilt weiterhin die derzeitige „Spekulationsbesteuerung“ in Verbindung mit dem Halbeinkünfteverfahren.

Werden Kapitalerträge in einem Einzelunternehmen oder einer Personengesellschaft erzielt, gilt ab 2009 ein Teileinkünfteverfahren; die Steuerfreistellung reduziert sich bei Dividenden und Gewinnen aus Anteilsveräußerungen für ab 2009 angeschaffte Aktien und GmbH-Anteile von 50 % auf 40 %. Im Gegenzug sind hiermit in Zusammenhang stehende Aufwendungen zu 60 % abzugsfähig. Dieses Teileinkünfteverfahren gilt ebenfalls für Veräußerungsgewinne bei der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit einer Beteiligungsquote von mindestens 1 %; insofern gilt also nicht die Abgeltungsteuer.

cc) Sparerpauschbetrag

Der Werbungskostenpauschbetrag (51 €) geht zusammen mit dem Sparerfreibetrag (750 €) im einheitlichen Sparerpauschbetrag in Höhe von zusammen unverändert 801 € pro Person auf.

dd) Werbungskostenabzug

Der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ist zukünftig ausgeschlossen. Dies gilt sowohl im Abgeltungsverfahren als auch über die Antragsveranlagung mit dem individuellen Steuersatz.

Der Werbungskostenabzug bleibt lediglich erhalten, wenn für Kapitalerträge in Ausnahmefällen kein abgeltender Steuersatz von 25 % gilt. Insoweit gilt hier gemeinsam mit den Einkünften der progressive Einkommensteuertarif, abzüglich der Erwerbsaufwendungen. Das betrifft unter weiteren Voraussetzungen Einkünfte im Zusammenhang mit Darlehensvereinbarungen an die eigene GmbH sowie mit einer Beteiligung als stiller Gesellschafter.

ee) Verfahrensvorschriften

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen entfällt ab 2009. Im Übrigen sind die für die Veranlagung erforderlichen Daten in der neu gestalteten Kapitalertragsteuer-Bescheinigung enthalten.

ff) Einführungs- und Übergangsregeln

Die Abgeltungsteuer ist grundsätzlich auf ab dem 1.1.2009 zufließende Kapitalerträge anzuwenden. Der Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens im Privatbereich und das neue Teileinkünfteverfahren im Betriebsvermögen gelten ebenso ab dem Jahr 2009 wie der Wegfall des Werbungskostenabzugs.

Hinsichtlich der Übergangsvorschriften ist insbesondere zu beachten:

- Vor 2009 erworbene Wertpapiere können mit Ausnahme von Zertifikaten weiterhin nach einem Jahr steuerfrei verkauft werden. Insoweit gilt also die bisherige Regelung fort (Bestandsschutz).
- Alle Zertifikate werden nach dem Entwurf steuerpflichtig. Zertifikate, die nicht als Finanzinnovationen gelten, fallen nicht in die große Übergangsregel für vor 2009 erworbene Wertpapiere. Realisierte Veräußerungserlöse unterliegen hier bereits ab dem 1.7.2009 der Abgeltungsteuer, sofern die Papiere nach dem 14.3.2007 erworben worden sind.
- Der Verkauf von vor 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen ist ab 2009 steuerpflichtig, sofern die Policen nach altem Recht steuerschädlich verwendet werden.